

Allgemeine Geschäftsbedingungen TRANSCO GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Es gilt deutsches Recht. Insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB / GüKG für nationale Transporte; im grenzüberschreitenden Verkehr gelten vorrangig die CMR.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und -aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.
- (2) Aufträge können in elektronischer Form erteilt werden, einschließlich Übermittlung per E-Mail oder Telefax. Mündliche Aufträge sind ebenfalls zulässig.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind
 - a) der Transportauftrag,
 - b) gegebenenfalls getroffene Zusatzvereinbarungen, wie Preisvereinbarung etc., sowie
 - c) diese Geschäftsbedingungen.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den übrigen Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der Vertragsbestandteile in der genannten Reihenfolge Vorrang.

§ 4 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und -aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen.

II. Haftung und Versicherung

§ 5 Haftung

- (1) Der Transportunternehmer (im Folgenden „TU“) haftet gegenüber der TRANSCO GmbH (im Folgenden „TRANSCO“) im Rahmen nationaler Transporte bei Verlust / Beschädigung mit 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung.
- (2) Soweit TRANSCO GmbH gegenüber seinem Auftraggeber nur in einem geringeren Umfang haftet, wird TRANSCO GmbH den TU hierüber nach Schadenseintritt informieren. In diesem Falle ist die Haftung des TU auf den von TRANSCO GmbH mit seinem Auftraggeber vereinbarten Haftungsbetrag beschränkt.

- (3) Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden die zwingenden Vorschriften der CMR Anwendung.
- (4) Der TU stellt TRANSCO GmbH von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des TU resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

§ 6 Versicherungen

- (1) Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr garantiert der TU den Abschluss einer Güterschadenshaftpflichtversicherung in Höhe von € 2,5 Mio. je Schadenfall und -ereignis.
- (2) Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von pauschal € 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden und € 100.000 pauschal für Vermögensschäden sowie für jedes seiner bei TRANSCO GmbH eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckung für Sach- und Personenschäden abzuschließen.

III. Dokumentations- und Nachweispflichten

§ 7 Erlaubnisse/Berechtigungen

Der TU versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen gem. §§ 3 und 6 GüKG zur Transportdurchführung vorliegen. Diese sind auf jeder Fahrt mitzuführen. Versicherungspolice und Genehmigung sind bei der Übersendung der Auftragsbestätigung mitzugeben.

§ 8 Einhaltung gesetzlicher Nachweise und Dokumente durch den Subunternehmer

(1) Verpflichtung zur Dokumentation

Der Subunternehmer ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Dokumente eigenständig zu beschaffen, mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Behörden oder dem Auftraggeber vorzulegen, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, die folgenden Dokumente:

- a) Gewerbeanmeldung: Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung des Unternehmens als Gewerbebetrieb.
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigungen: Aktuelle Bescheinigungen von Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern, die bestätigen, dass keine Beitragsrückstände bestehen.
- c) Unfallversicherung: Nachweis der Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- d) Führerscheine und Fahrerkarte: Gültige Führerscheine aller eingesetzten Fahrer sowie die erforderliche Fahrerkarte für digitale Tachographen.
- e) Verkehrshaftungsversicherung: Nachweis einer gültigen Verkehrshaftungsversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- f) EU-Genehmigung und CEMT-Genehmigung: Gültige Genehmigungen für grenzüberschreitende Transporte innerhalb der EU und/oder CEMT-Länder.
- g) ADR-Bescheinigung: Bei Gefahrguttransporten die erforderliche ADR-Bescheinigung für Fahrzeuge und Fahrer.

- h) Zollbewilligungen: Gültige Zollbewilligungen, einschließlich AEO-Zertifizierung, sofern Zollangelegenheiten abgewickelt werden.
- i) Umweltzertifikate: Erforderliche Umweltzertifikate gemäß nationalen und internationalen Vorschriften.
- j) Nachweise der Einhaltung spezifischer nationaler Anforderungen für Auslandsniederlassungen (z.B. in Polen, Tschechien, Italien, Spanien und der Schweiz).

(2) Mindestdokumentation für grenzüberschreitenden Verkehr

Der Subunternehmer ist zusätzlich verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Transporten die folgenden Dokumente mitzuführen und sicherzustellen, dass diese jederzeit gültig, vollständig und korrekt sind:

- a) Gemeinschaftslizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU und des EWR.
- b) CEMT-Genehmigung für Transporte in Länder außerhalb der EU/EWR, die Mitglieder der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) sind.
- c) Güterkraftverkehrserlaubnis oder Betriebsgenehmigung gemäß den jeweiligen nationalen Vorschriften, insbesondere nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in Deutschland.
- d) Nachweise zur Einhaltung des Mindestlohngegesetzes (MiLoG), insbesondere Dokumentationen der Arbeitszeiten und Lohnzahlungen.
- e) Frachtpapiere (CMR) als Nachweis für den Beförderungsvertrag.
- f) Gefahrgutdokumente gemäß ADR bei Transporten von Gefahrgütern.
- g) Zollpapiere wie Carnet TIR oder Carnet ATA für Transporte in Nicht-EU-Länder.
- h) Bescheinigungen über die Einhaltung von Sozialvorschriften, insbesondere bei der Entsendung von Fahrern in andere EU-Staaten.
- i) Versicherungsnachweise, insbesondere für die Güterschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 7a GüKG.
- j) Fahrzeugpapiere, inklusive gültiger Zulassungen und TÜV-Berichte.
- k) Nachweise der Fahrerqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrfQG).

(3) Eigenverantwortliche Informationsbeschaffung

Der Subunternehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, sich selbstständig und regelmäßig über die aktuellen gesetzlichen Anforderungen in den jeweiligen Zielländern sowie in allen Durchfuhrländern zu informieren. Der Subunternehmer stellt sicher, dass alle erforderlichen Dokumente für den Transport aktuell, vollständig und korrekt sind.

(4) Weiterleitung an den Hauptauftraggeber

Der Subunternehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich alle relevanten Informationen und Nachweise bezüglich der Pflichtdokumente zur Verfügung zu stellen, die für den jeweiligen Transport erforderlich sind oder von den zuständigen Behörden angefordert werden könnten.

(5) Haftung des Subunternehmers

Der Subunternehmer haftet volumnfänglich für alle Schäden, Verzögerungen oder rechtlichen Konsequenzen, die aus der Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen gemäß dieser

Klausel entstehen. Der Subunternehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ergeben.

(6) Änderungen der gesetzlichen Anforderungen

Die Verpflichtungen des Subunternehmers zur Beschaffung und Mitführung der Pflichtdokumente bleiben auch dann bestehen, wenn sich die gesetzlichen Anforderungen in den betreffenden Ländern nach Vertragsschluss ändern. Der Subunternehmer ist verpflichtet, sich über derartige Änderungen unverzüglich zu informieren und diese zu erfüllen.

§ 9 T1/T2-Versandschein

Werden die Waren von einem T1/T2-Versandschein begleitet, verpflichten wir Sie, die Ware und die zugehörigen T-Dokumente, unversehrt und unverändert innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Bestimmungszollstelle zu gestellen. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Vorschriften ergeben, halten wir den Auftragnehmer voll haftbar.

§ 10 Prüfungs- und Dokumentationspflichten des Frachtführers

- (1) Der Auftragnehmer dokumentiert die Übernahme und die Zustellung der Güter handschriftlich auf den dafür vorgesehenen Frachtpapieren oder mittels der zur Verfügung stehenden elektronischen Systeme vollständig und ordnungsgemäß, insbesondere unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Name in Druckbuchstaben und eigenhändiger Unterschrift (in der Regel des Fahrers).
- (2) Der Auftragnehmer überprüft die Packstücke bei Übernahme sowie an jeder weiteren Schnittstelle auf Identität, Vollzähligkeit und auf äußerliche Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen. Eventuelle Unregelmäßigkeiten dokumentiert der Auftragnehmer schriftlich und meldet diese unverzüglich unter Benennung des konkret betroffenen Packstückes sowie Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit der Feststellung, unmittelbar an TRANSCO GmbH.
- (3) Unter Schnittstelle ist in diesem Zusammenhang der Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung der Güter am Ende jeder Beförderungsstrecke zu verstehen. Bei Übernahme verplombter Ladeeinheiten oder sofern der Fahrer keinen Zutritt zur Laderampe erhält, beschränkt sich die Kontrollpflicht des Auftragnehmers auf die Überprüfung der äußerlichen Unversehrtheit der Ladeeinheit und der Verplombung. Bei Übernahme von Leercontainern beschränkt sich die Kontrollpflicht des Auftragnehmers auf die Überprüfung der äußeren und inneren Unversehrtheit.
- (4) Jede Unregelmäßigkeit an Packstücken, Verschlüssen/Plomben und Dokumenten hat sich der Auftragnehmer von demjenigen, von dem er die betroffenen Packstücke übernommen hat und demjenigen, an dem er sie übergibt, schriftlich unter Darlegung von Einzelheiten bestätigen zu lassen.

§ 11 Nachweispflicht und Aktualität

Alle vorgelegten Dokumente müssen aktuell und gültig sein. Auf Anforderung sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, vorzulegen.

§ 12 Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Anforderungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

IV. Betriebliche Anforderungen

§ 13 Fahrpersonal/Lenk- und Ruhezeiten

- (1) Der TU verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen gem. §§ 7b und 7c GüKG einzusetzen, sowie sicherzustellen, dass die diesbezüglichen amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen (mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache) auf jeder Fahrt mitgeführt und TRANSCO GmbH oder dem Auftraggeber von TRANSCO GmbH auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden.
- (2) Weiter verpflichtet sich der TU ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich (u.a. durch EU-Verordnungen) vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise. Sämtliche Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren, sind TRANSCO GmbH auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 14 Störungen im Transportablauf

Jedwede Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (telefonisch); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstigen Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen. In jedem Falle ist der TU verpflichtet, unverzüglich Weisung von TRANSCO GmbH einzuholen.

§ 15 Umladeverbot

- (1) Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von TRANSCO GmbH erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von TRANSCO GmbH erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen.
- (2) Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung von TRANSCO GmbH, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich TRANSCO GmbH ausdrücklich vor.

§ 16 Lademitteltausch

- (1) Sofern Lademitteltausch vereinbart ist, hat der Frachtführer die Rücklieferung zur nächstgelegenen TRANSCO GmbH Geschäftsstelle auf seine Kosten innerhalb von 10 Tagen zu besorgen.
- (2) Erfolgt die Rücklieferung nicht innerhalb dieses Zeitraums, ist TRANSCO GmbH berechtigt, die Lademittel (LM) in Rechnung zu stellen; die anfallenden Beträge können gegen geschuldete Frachtbeträge verrechnet werden.
- (3) Für Europaletten werden 20€ je Stück und für Euro-Gitterboxen 100€ je Stück verrechnet. Eventuell anfallende Frachtkosten für den Austausch werden separat berechnet.
- (4) In den Fällen, in denen der Empfänger die LM nicht tauscht, ist der TU verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren bestätigen zu lassen.

§ 17 Be- und Entladung

- (1) Soweit nicht anders im jeweiligen Transportauftrag vereinbart, ist der Auftragnehmer abweichend von § 412 HGB zur Be- und Entladung der Güter verpflichtet.

- (2) Ihm obliegen des Weiteren die beförderungs- und betriebssichere Verladung sowie die Be-wachung der Güter während seiner Obhut.
- (3) Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Be- und Entladzeiten strikt einzuhalten. Diese er-gehen sich aus dem Transportauftrag. Verspätet sich der Auftragnehmer bei der Beladung, ist TRANSCO GmbH berechtigt, nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten ange-messenen Frist, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Der Auftragnehmer haftet für den dadurch entstandenen Schaden.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Zeitpunkt der Bereitstellung seines Beförderungsmittels anzu-kündigen. Der Lade- bzw. Entladezeitraum beginnt mithin erst zu laufen, nachdem TRANSCO GmbH die Ankündigung zugegangen ist und TRANSCO GmbH während der gewöhnlichen Geschäftszeiten angemessene Zeit zur Verfügung hatte, das Gut zur Verla-destelle zu schaffen.

V. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

§ 18 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der TU verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zuläs-siger Gewichte und Abmessungen, Kabotageverkehr sowie der Einhaltung der gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften.
- (2) Sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, verpflichtet sich der TU zur betriebs- und beförderungssicheren Ver- und Entladung gem. § 412 Abs.1 HGB und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungshilfs-mittel in ausreichender Anzahl bereit.
- (3) Etwaige Strafen etc., die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Bestimmung resultieren, gehen zu Lasten des TU.
- (4) Der TU stellt TRANSCO GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nicht-Einhal-tung gesetzlicher Vorschriften resultieren, unwiderruflich frei.

§ 19 Arbeitnehmer-Entsendegesetz / Mindestlohngesetz

- (1) Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendege-setzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und für deren Einhal-tung durch von ihm beauftragte Subunternehmer und Verleihunternehmen Sorge zu tra-gen.
- (2) Insbesondere verpflichtet sich der Subunternehmer:
 - a) Den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn gemäß den Bestimmungen des Min-destlohngesetzes (MiLoG) an alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer zu zahlen.
 - b) Geeignete Nachweise über die Einhaltung der Mindestlohnzahlungen auf Verlangen des Auftraggebers zu erbringen, einschließlich Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge und Dokumentation der Arbeitszeiten.
 - c) Den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer entsprechend § 17 MiLoG aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
 - d) Vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung bei der zuständigen Be-hörde vorzulegen, sofern er seinen Sitz im Ausland hat.

- e) Den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung der Verpflichtungen des Subunternehmers aus dem MiLoG gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.
- f) Dem Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten während der üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Klausel zu ermöglichen und die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

§ 20 Anti-Terrorismus

- (1) Der TU garantiert, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der geltenden europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus stehenden Maßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Er garantiert zudem, dass sein Unternehmen, die Mitarbeiter, die durch ihn beauftragten Dritten sowie Kunden und Lieferanten gemäß geltendem europäischen Recht überprüft wurden und nicht mit terrorverdächtigen Personen, Organisationen oder Körperschaften, gemäß den europäischen Antiterrorverordnungen EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002, im weitesten Sinn in Verbindung stehen.
- (3) Der TU stellt TRANSCO GmbH von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des TU resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

§ 21 Zoll- und Einfahrverfahren

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für alle Waren-sendungen, die er im Auftrag von TRANSCO GmbH aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Drittland transportiert, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln.
- (2) Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung des Zollkodex, der Zollkodex-Durchführungsverordnung, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verfahrensweisung zum IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr.
- (3) Davon erfasst ist insbesondere die Einhaltung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens mit der Gestellung der Waren bei der Ausgangs- und (soweit erforderlich) Ausfuhrzollstelle, um für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausfuhrvorgänge und Erledigung der Ausfuhrbe-gleitdokumente zu sorgen.
- (4) **Kapitalbereitstellungsgebühr und Vorlageprovision** - Für die Auslage von Einfuhrab-gaben erhebt die TRANSCO GmbH eine **Kapitalbereitstellungsgebühr von 3,00 %** der ausgelegten Beträge. Diese Gebühr dient der Abdeckung von Finanzierungs- und Verwal-tungskosten im Zusammenhang mit der Vorleistung von Abgaben und ist **nicht skontier-fähig**. Zusätzlich wird für die Verauslagung eine **Vorlageprovision von 4,00 %** berechnet. Diese kann bei Zahlung innerhalb von **10 Tagen nach Rechnungsdatum** in Abzug ge-bracht werden. Die TRANSCO GmbH behält sich vor, bei außergewöhnlich hohen Beträgen eine individuelle Absprache über Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu tref-fen.

§ 22 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen nicht selbst, sondern durch einen Dritten, ist dieses vorab durch den Auftragnehmer gegenüber TRANSCO GmbH anzugezei-gen. TRANSCO GmbH ist berechtigt, den Einsatz des Dritten abzulehnen, soweit ein be-rechtigtes Interesse besteht.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dieser Dritte sowie alle weiteren Erfüllungs-gehilfen den gesetzlichen Anforderungen und diesen Geschäftsbedingungen nachkom-men.

- (3) Sollte TRANSCO GmbH aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten ein Schaden entstehen, ist der Auftragnehmer zu dessen Ersatz verpflichtet.
- (4) Soweit der Auftragnehmer den vereinbarten Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist TRANSCO GmbH berechtigt nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist, selbst Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen. Der Auftragnehmer haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

VI. Fahrzeuganforderungen

§ 23 Verkehrssicherungspflichten und Ladungssicherungsmaterial

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand sind und dass sie für die im Transportauftrag vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind.
- (2) Funktionsfähiges Ladungssicherungsmaterial und persönliche Schutzausrüstung („PSA“), gegebenenfalls nach den speziellen Anforderungen des zuladenden Gutes, hat der Auftragnehmer stets in ausreichender Menge mitzuführen.
- (3) Fahrzeuge müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, mindestens 16 (in ordnungsgemäßigem Zustand) Spanngurte mit sich führen. Bei normalen Tautlinern müssen ferner mindestens 32 Steckbretter (in ordnungsgemäßigem Zustand) vorhanden sein.
- (4) Bei der Beförderung von Lebensmitteln gewährleistet der Auftragnehmer, dass der Fahrer die Hygienevorschriften einhält und unterschiedliche Güter voneinander trennt. Ferner sind Kontaminationen des Gutes, insbesondere durch Emissionen, Fremdkörper, Abgase, Verpackungsmaterialien, auszuschließen und ein dokumentiertes Wartungssystem für eingesetzte Fahrzeuge und Transporteinheiten vorzuhalten. Dieses ist auf Nachfrage von TRANSCO GmbH vorzulegen.
- (5) Vor jeder Beförderung hat der Auftragnehmer die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Einzeltransportauftrag vereinbarten Ausrüstungsgegenstände sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- (6) Die Ladung ist so zu verbringen und zu verstauen, dass es durch normale beförderungsbedingte Einflüsse nicht beschädigt werden kann. Das Gut muss gegen Erschütterungen und Schwankungen, gegen Umfallen, Verschieben, Herabfallen im Rahmen eines normal verlaufenden Transportes gesichert werden.
- (7) Der Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung des Transportauftrages. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, auch wenn er den Ausfall nicht zu vertreten hat.

§ 24 Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, während der Dauer der Zusammenarbeit über die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen, insbesondere nach §§ 3, 6 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Art.3 (EG) Nr.881/92 und anderen gesetzlichen Vorschriften, zu verfügen.
- (2) Der Verlust/Widerruf oder die Verweigerung einer Genehmigung ist TRANSCO GmbH unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuseigen.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe der geltenden nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere

unter Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten sowie Gefahrgutvorschriften, erbracht werden.

- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Voraussetzungen des § 7b GüKG (Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal – Verbot von Schwarzarbeit) erfüllt werden.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass ein gesetzlich verbindlicher Mindestlohn bei seinen Mitarbeitern oder bei den Mitarbeitern seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere bei Kabotagefahrten eingehalten wird.
- (6) Zur Beförderung von Gefahrgut setzt der Auftragnehmer ausschließlich speziell qualifiziertes Personal mit gültigem ADR-Schein und ordnungsgemäßen Equipment gemäß GGVSEB ein. Bei Transporten mit Gefahrgut müssen die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zwingend beachtet und durchgeführt werden.
- (7) Der Fahrer muss gemäß GGVS folgende Ausstattung mitführen: Sicherheitshelm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen ohne Löcher, Gefahrgutkoffer inklusive Augenspülflasche, säurefeste Handschuhe und Gummistiefel, DIN Warnweste, Taschenlampe, gültiger ADR Schein mit Lichtbild und lesbaren Daten. Das Fahrzeug muss gemäß GGVS folgende Ausstattung mitführen: Schaufel, Besen, Eimer, Din-Gully Abdeckung, Feuerlöscher 2 x 6kg mit gültigem Prüfdatum und Plombe, 2 Warnleuchten, ADR Fahrzeugpapiere für Zugmaschine und Auflieger müssen gültig und lesbar vorliegen.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich TRANSCO GmbH die Nachweise und Lizenzen in aktueller Fassung vollständig und unaufgefordert vor dem Geschäftsverhältnis sowie nach Änderungen sowie auf stichprobenartigen Kontrollen von TRANSCO GmbH vorzulegen.
- (9) TRANSCO GmbH ist es gestattet, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen.
- (10) Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass alle von ihm eingesetzten Fahrer sowie Fahrer der von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen einem absoluten Alkohol- und Betäubungsmittelverbot unterliegen.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schäden und Bußgelder, die TRANSCO GmbH durch die Nichteinhaltung vorgenannter öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer entstanden sind, zu ersetzen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Geheimhaltung

- (1) Der TU verpflichtet sich, sämtliche ihm aus der Auftragsdurchführung bekannt werdenden Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) In jedem Fall einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine Verstrafe in Höhe von 5.000 € fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich TRANSCO GmbH ausdrücklich vor.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn das Vertragsverhältnis beendet ist.
- (4) Der TU verpflichtet sich ausdrücklich, seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Der TU gewährt TRANSCO GmbH Kundenschutz.

§ 26 Nachnahmen/Maut

- (1) Versendernachnahmen, Frachtnachnahmen, Zölle, EUSt, die auf den Zustellpapieren oder anderweitig dokumentiert sind, müssen grundsätzlich vom zustellenden Fahrer beim Empfänger bar kassiert werden.
- (2) Verstößt der TU gegen diese Vorgabe und ein Inkasso des Betrages ist nicht möglich, haftet der TU für den nicht kassierten Betrag.
- (3) Ist ein Inkasso möglich, haftet der TU für die zusätzlich entstandenen Kosten.
- (4) Der TU haftet TRANSCO GmbH für jeden Schaden, der TRANSCO GmbH im Zusammenhang mit Versäumnissen des TU hinsichtlich der Erhebung und Abführung der Maut entsteht.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 27 Abtretung**

Der TU ist zu einer Abtretung oder einer anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Transportauftrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TRANSCO GmbH nicht berechtigt.

§ 28 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Konstanz, soweit nicht durch die CMR zwingend ein weiterer Gerichtsstand vorgeschrieben wird.

§ 29 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Transportauftrages nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.